



Brüssel, den **XXX**  
[...](2016) **XXX** draft

## **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**

vom **XXX**

**über die Durchführungsmodalitäten für die Anwendung der Artikel 34 und 35 der  
Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe  
von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und  
Verkehrsversorgung sowie der Postdienste**

(Text von Bedeutung für den EWR)

# DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom **XXX**

## **über die Durchführungsmodalitäten für die Anwendung der Artikel 34 und 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 35 Absatz 6,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für öffentliche Aufträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der für die Durchführung des Verfahrens nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Fristen ist festzulegen, dass die Anträge auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 Angaben enthalten müssen, die für die Prüfung des Antrags nützlich und relevant sind. Zu diesem Zweck sollte eine Liste mit allen Angaben, die der Antrag enthalten muss, sowie mit weiteren praktischen Modalitäten für diese Anträge erstellt werden.
- (2) Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und aus Gründen der Transparenz sollten die Bekanntmachungen über den Eingang oder die Rücknahme von Anträgen auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU, die Bekanntmachungen über die Verlängerung oder Unterbrechung der Frist für den Erlass dieser Anträge betreffender Durchführungsrechtsakte durch die Kommission sowie Bekanntmachungen über die Anwendbarkeit des Artikels 34, wenn kein Durchführungsrechtsakt innerhalb der Frist erlassen wurde, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden. Zudem ist es auch erforderlich, die in solchen Bekanntmachungen anzuführenden Angaben festzulegen.
- (3) Dieser Beschluss baut insbesondere im Hinblick auf die anzufordernden Informationen und den Wortlaut der Bekanntmachungen auf den Erfahrungen auf, die bei der Anwendung der Entscheidung 2005/15/EG der Kommission<sup>2</sup> gewonnen wurden, in der die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste<sup>3</sup> festgelegt wurden, da die materiellen

---

<sup>1</sup> ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

<sup>2</sup> ABl. L 7 vom 11.1.2005, S. 7.

<sup>3</sup> ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

Voraussetzungen für die Befreiung von Tätigkeiten von den Bestimmungen der Richtlinie 2004/17/EG im Wesentlichen mit den Voraussetzungen nach Artikel 34 der Richtlinie 2014/25/EU identisch sind.

- (4) Es sei daran erinnert, dass die volle Anwendung des Wettbewerbsrechts von der im Rahmen der Richtlinie 2014/25/EU vorgesehenen Möglichkeit einer Bewertung, inwieweit eine Tätigkeit dem unmittelbaren Wettbewerb ausgesetzt ist, unberührt bleibt.
- (5) Dieser Beschluss sollte die auf der Grundlage der Richtlinie 2004/17/EG erlassene Entscheidung 2005/15/EG ersetzen. Die Entscheidung 2005/15/EG sollte daher aufgehoben werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

1. Die Anträge auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU, die im Einklang mit Artikel 35 dieser Richtlinie eingereicht werden („Anträge auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34“), enthalten zumindest die in Anhang I dieses Beschlusses genannten Angaben. Sie orientieren sich an der Struktur von Anhang I dieses Beschlusses.
2. Hat eine für die betreffende Tätigkeit zuständige unabhängige nationale Behörde eine mit Gründen und Belegen versehene Stellungnahme gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU abgegeben, so wird diese Stellungnahme dem Antrag beigelegt.
3. Soweit in Artikel 40 und in Artikel 106 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU nichts anderes festgelegt ist, werden die Anträge gemäß Absatz 1 und die Stellungnahmen gemäß Absatz 2 an das zu diesem Zweck eingerichtete elektronische Postfach auf der Website der Kommission übermittelt und an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.
4. Wird ein Antrag gemäß Absatz 1 oder eine Stellungnahme gemäß Absatz 2 auf einem anderen Weg als auf elektronischem Weg gemäß Artikel 40 Absatz 1 beziehungsweise Artikel 106 Absatz 2 der Richtlinie 2014/25/EU übermittelt, so wird dieser auf dem Postweg oder einem anderen geeigneten Weg an die auf ihrer Website veröffentlichte Adresse der Kommission in dreifacher Ausfertigung übermittelt und an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.

#### *Artikel 2*

1. Erhält die Kommission einen Antrag auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 und gilt der Zugang zum Markt als nicht beschränkt im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU, veröffentlicht sie eine Bekanntmachung mit den in Anhang II Teil A dieses Beschlusses genannten Angaben  
  
Erhält die Kommission einen Antrag auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 und kann der freie Zugang zum Markt im Sinne des Artikels 34 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU nicht als gegeben angesehen werden, veröffentlicht sie eine Bekanntmachung mit den in Anhang II Teil B dieses Beschlusses genannten Angaben.
2. Wird die Frist für den Erlass der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU im Einklang mit Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 4 dieser

Richtlinie verlängert, veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung mit den in Anhang III Teil A dieses Beschlusses genannten Angaben.

3. Wird die Frist für den Erlass der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU im Einklang mit Anhang IV Absatz 2 dieser Richtlinie unterbrochen, veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung mit den in Anhang III Teil B dieses Beschlusses genannten Angaben. Die Kommission veröffentlicht eine Bekanntmachung mit den in Anhang III Teil C dieses Beschlusses genannten Angaben, wenn die Fristunterbrechung endet.
4. Wird der Antrag auf Feststellung der Anwendbarkeit des Artikels 34 der Richtlinie 2014/25/EU vom Antragssteller zurückgenommen, veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung mit den in Anhang III Teil D dieses Beschlusses genannten Angaben.
5. Unterliegen Aufträge, mit denen die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit ermöglicht werden soll, sowie Wettbewerbe, die zur Ausübung einer solchen Tätigkeit ausgerichtet werden, nicht mehr der Richtlinie 2014/25/EU, weil die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht innerhalb der Frist nach Anhang IV dieser Richtlinie erlassen hat, veröffentlicht die Kommission eine Bekanntmachung mit den in Anhang IV dieses Beschlusses genannten Angaben.
6. Die in den Bekanntmachungen nach den Anhängen II, III und IV vorgesehenen Angaben können, falls dies angebracht ist, geändert oder hinzugefügt werden, beispielsweise in den Fällen, in denen ein bereits eingereichter Antrag im Einklang mit Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU wesentlich geändert wird.
7. Die in den Absätzen 1 bis 5 vorgesehenen Bekanntmachungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

#### *Artikel 3*

Die Entscheidung 2005/15/EG wird aufgehoben.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude Juncker*